



SATZUNG

der

Zukunftshof eG

beschlossen in der Gründungsversammlung am 25.02.2019
in der Fassung des Nachtrags vom 23.05.2019

Präambel

Wir gründen diese Genossenschaft, um die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Wien in einer genossenschaftlichen Unternehmung zu einem gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Handeln zusammenzubringen. Unser zentrales Anliegen ist es, durch die Produktion, Veredelung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte im städtischen Umfeld alle Menschen über die verschiedensten Arten der urbanen Landwirtschaft aufzuklären und in eine ganzheitliche Kreislaufwirtschaft zu involvieren. Das Erlebnis produktiver Landwirtschaft in der Stadt soll nicht nur Verständnis für die Arbeit mit der Natur und für landwirtschaftliche Produktionsabläufe wecken und vertiefen, sondern auch die ökologische und ökonomische Resilienz der Stadt unterstützen und den sozialen Zusammenhalt festigen.

Unsere Genossenschaft ermutigt Konsumentinnen und Konsumenten in der Stadt, sich produktiv in städtische Landwirtschaft einzubringen und damit einen Wandel des Agrar- und Ernährungssystems einzuleiten. Wir sind überzeugt, dass die praktische Kooperation bei landwirtschaftlichen und daran anknüpfenden sozialen und kulturellen Tätigkeiten im Rahmen unserer Genossenschaft neue Möglichkeiten der Entwicklung von Stadtteilen und der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern aufzeigen wird.

Inhalt

I.	Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand	4
	§ 1 Firma und Sitz	4
	§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand	4
II.	Mitgliedschaft.....	5
	§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft	5
	§ 5 Kündigung.....	6
	§ 6 Ausschluss.....	6
	§ 7 Tod, Auflösung.....	7
	§ 8 Auseinandersetzung	7
	§ 9 Rechte der Mitglieder	7
	§ 10 Pflichten der Mitglieder.....	8
	§ 11 Mitgliederregister	8
III.	Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung.....	9
	§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile	9
	§ 13 Geschäftsguthaben.....	9
	§ 14 Übertragung	9
	§ 15 Haftung	9
IV.	Organe.....	10
	§ 16 Die Organe der Genossenschaft sind:	10
A)	Vorstand.....	10
	§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands	10
	§ 18 Vertretung der Genossenschaft	11
	§ 19 Geschäftsführung	11
	§ 20 Beschlussfassung	12
	§ 21 Berichte an den Aufsichtsrat	12
	§ 22 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen	13
	§ 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder	14
	§ 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern.....	14
B)	Aufsichtsrat (fakultativ).....	14

§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats	14
§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats.....	15
§ 27 Beschlussfassung	15
§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern	16
C) Generalversammlung.....	16
§ 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung	16
§ 30 Einberufung der Generalversammlung	17
§ 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung.....	17
§ 32 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden.....	18
§ 33 Stimmrecht	18
§ 34 Beschlussfähigkeit	19
§ 35 Mehrheitserfordernisse.....	20
§ 36 Abstimmungen und Wahlen.....	20
§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung	20
§ 38 Generalversammlungsprotokoll.....	21
V. Rechnungswesen.....	22
§ 39 Geschäftsjahr	22
§ 40 Rechnungsabschluss	22
§ 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung	22
§ 42 Bildung von Rücklagen.....	22
§ 43 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung	23
VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft	23
§ 44	23
VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft	24
§ 45	24
VIII. Anmeldung zum Firmenbuch	24
§ 46	24

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Zukunftshof eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Wien.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs sowie der Förderung der sozialen Tätigkeiten ihrer Mitglieder durch den gemeinsamen Betrieb einer Stadtlandwirtschaft.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 1. Gründung und Betrieb einer Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 3 Landarbeitsgesetz;
 2. Entwicklung von sozialen und kulturellen Aktivitäten;
 3. Errichtung und Führung von Dienstleistungsbetrieben wie des Event-, Gast-, Schank-, Hotel- und Beherbergungsgewerbes;
 4. Groß- und Einzelhandel mit Waren aller Art, insbesondere mit landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln einschließlich des Agentur- und Kommissionsgeschäftes
 5. An- und Verkauf sowie die Errichtung, die Vermietung, Verpachtung und Verleasung beweglicher und unbeweglicher Sachen aller Art, insbesondere von Maschinen, Kraftfahrzeugen, Geschäftseinrichtungen, Geschäftslokalen, Gebäuden und Grundstücken sowie die Mietung und Pachtung von Gebäuden;
 6. Entwicklung und Produktion von Gütern des täglichen Gebrauchs;
 7. Beratungs- und Dienstleistungstätigkeiten in den Bereichen Lebensmittelproduktion und -verarbeitung sowie Nachhaltigkeit, EDV, Controlling, Personalverrechnung, Buchhaltung, Werbung, Grafik und Finanzen bzw. die Vermittlung von diesen und anderen Beratungs- und Dienstleistungstätigkeiten (wie z.B. im Bereich Recht), insbesondere für die Mitglieder, mit Ausnahme von Tätigkeiten, die nach österreichischem Recht besonderen Berufsberechtigten wie insbesondere Rechtsanwälten, Ärzten, Notaren oder Wirtschaftsprüfern vorbehalten sind;
 8. Erforschung und Entwicklung von Methoden, Organisationsstrukturen und Know-how sowie Wirkungsforschung und Qualitätssicherung im Bereich der Produktion, Veredelung und Verwertung landwirtschaftlicher Produkte im städtischen Raum;
 9. Vernetzung und Ausbildung von Menschen, Betrieben und Organisationen zum Zweck der Gestaltung und Umsetzung nachhaltiger Projekte;
 10. Organisation von Kursen, Vorträgen, Exkursionen und Seminaren zu Kompetenzbereichen, die für die angeführten Tätigkeiten der Genossenschaft von Bedeutung sind;
 11. Ferner der Abschluss aller zu diesem Genossenschaftsgegenstand gehörigen Hilfs- und Nebengeschäfte.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:

1. physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die sich im Sinne des Genossenschaftszwecks engagieren sowie
2. physische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

(2) Die Mitglieder werden in vier Kurien eingeteilt:

1. Kurie 1: Pioniere – Gründungsmitglieder und Mitglieder, die sich langjährig und wesentlich für die Genossenschaft und deren Ziele engagieren bzw. engagiert haben.
2. Kurie 2: Produzent/innen, Händler/innen und Dienstleister/innen.
3. Kurie 3: Mitarbeiter/innen
4. Kurie 4: Konsument/innen und Unterstützer/innen, das sind alle anderen Mitglieder, die durch finanziellen Beitrag (§ 5a Abs. 2 Z. 1 GenG) und durch Nutzung der Angebote den Aufbau der Genossenschaft unterstützen

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Email-Adresse, Geschäfts- und Wohnadresse physischer Mitglieder, Firma, Rechtsform, Sitz, Email-Adresse und die Firmenbuchnummer (Vereinsregisternummer) juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen. Aus Anlass der Aufnahme hat der Vorstand die Kurienzugehörigkeit festzulegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer der Kurien, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds über eine Änderung der Kurienzugehörigkeit. Für die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1 ist die Generalversammlung zuständig (vgl. hierzu § 37 Abs. 2 Z 13). Mit der Beitrittserklärung erkennen Beitretende die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Generalversammlung in vollem Umfang an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7 Abs. 1);
4. durch Auflösung (§ 7 Abs. 2);
5. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 14).

§ 5 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Erstmalig ist eine Kündigung zum 31.12.2021 möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.
- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sowie dadurch nicht die in § 12 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unterschritten wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 1. wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung;
 2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 12 Wochen in Verzug befindet;
 3. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3);
 4. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahrs (vgl. hierzu § 20 Abs. 1). Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekannt zu geben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und er ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.
- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses Beschwerde beim Aufsichtsrat erheben. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig. Ist kein Aufsichtsrat bestellt, kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Absendung des Beschlusses (Datum des Poststempels) die Einberufung einer Ge-

neralversammlung verlangen, wozu der Vorstand binnen eines Monats nach Erhalt der Aufforderung verpflichtet ist. Die Generalversammlung entscheidet sodann in dieser Angelegenheit endgültig. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 7 Tod, Auflösung

- (1) Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft des Verstorbenen. Sofern die Erben nicht aufgrund ihres Antrags vom Vorstand in die Genossenschaft aufgenommen werden und die Geschäftsanteile des Verstorbenen übernehmen, erfolgt die Vermögenseinmündung mit dem Nachlass bzw. den Erben des Verstorbenen auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses jenes Geschäftsjahres, in dem das Mitglied verstorben ist. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall ein Jahr nach dem Tod des Mitglieds. Hat zu diesem Zeitpunkt die Generalversammlung über den Rechnungsabschluss des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied verstorben ist, noch nicht Beschluss gefasst, so erfolgt die Auszahlung unverzüglich nach dem Beschluss der Generalversammlung über diesen Rechnungsabschluss.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Rechnungsabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.

Ergibt sich ein Bilanzverlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.
- (2) Die Auszahlung darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsmäßigen Kapitalrücklage (§ 42 Abs. 2 Z 2).
- (3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs. 2) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch angemessene Kosten und sachlich begründete Differenzierungen vorsehen können, in Anspruch zu nehmen;
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§ 33) auszuüben;
3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§ 29 Abs. 2 Z 2 und 31 Abs. 2);

4. vor Feststellung des Rechnungsabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Rechnungsabschlusses, des Berichts des Vorstands, allenfalls des Berichts des Aufsichtsrats und der Kurzfassung des Revisionsberichts gegen Kostenersatz zu verlangen;
5. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
6. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 38) Einsicht zu nehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein gesamtes Verhalten dahin auszurichten, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 12 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
3. sofort bei Aufnahme ein in die satzungsmäßige Kapitalrücklage fließendes Eintrittsgeld zu zahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird;
4. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 3) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens unverzüglich bekannt zu geben; Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen), einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln;
5. die Genossenschaft unverzüglich – spätestens jedoch binnen vier Wochen – ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs. 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs. 2 UGB.

§ 11 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 3 Abs. 3 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Kurie, der das Mitglied angehört;
4. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt € 150.
- (2) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu übernehmen und sofort einzuzahlen. Mitglieder der Kurie 1 haben mindestens 10 und Mitglieder der Kurie 2 mindestens 5 Geschäftsanteile zu übernehmen.
- (3) Die Übernahme von Geschäftsanteilen ist schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 13 Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 43 Abs. 2) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzfall des Mitglieds erleidet.
- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.

§ 14 Übertragung

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der Erwerber muss, wenn er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.
- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

§ 15 Haftung

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe derselben.

IV. Organe

§ 16 Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat (fakultativ)
- die Generalversammlung

A) Vorstand

§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, darunter der/die Obmann/Obfrau und der/die Obmann-/Obfrau-Stellvertreter/in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, erfolgt die Wahl auf die Dauer von fünf Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Jahr der Funktionsperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten physischen Mitglieder der Genossenschaft sowie Mitglieder von Mitgliedsgenossenschaften und vertretungsbefugte Organmitglieder juristischer Personen, die Mitglieder der Genossenschaft sind. Unbeschadet der Regelung des Abs. 5 können allenfalls bestellte Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Wahlvorschläge können eingebracht werden:
 - a. vom Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist,
 - b. von zehn Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, von 50% der Mitglieder) und
 - c. von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Wahlvorschläge nach lit. a und b sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu übermitteln.

- (5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen. Bis dahin hat – sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist – dieser aus seiner Mitte so viele Personen zu vorläufigen Vertretern von Vorstandsmitgliedern zu bestellen, dass die in Abs. 1 bestimmte Mindestzahl erreicht ist.

Die zu vorläufigen Vertretern von Vorstandsmitgliedern bestellten Aufsichtsratsmitglieder dürfen während ihrer Vertretungstätigkeit ihre Funktion im Aufsichtsrat nicht ausüben.

- (6) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

- (7) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 18 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eine/r Obmann/Obfrau oder Obmann-/Obfrau-StellvertreterIn sein muss, sowie der/die Obmann/Obfrau oder der/die Obmann-/Obfrau-StellvertreterIn gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der gemäß Abs. 2 vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:
1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
 2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;
 3. Eine nähere Regelung der Aufgabenverteilung sowie des Verfahrens der Beratung und Beschlussfassung im Vorstand kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand getroffen werden, die vom Vorstand erlassen werden kann. Ist ein Aufsichtsrat eingesetzt, so bedarf die Geschäftsordnung für den Vorstand der Genehmigung durch den Aufsichtsrat;
 4. die Generalversammlung gemäß § 30 einzuberufen und den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;
 5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen;
 6. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
 7. einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat gemäß § 21 Bericht zu erstatten, über sein Verlangen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen und die von ihm beanstandeten Mängel ehestens zu beheben;
 8. über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich

insbesondere aus der Satzung des zuständigen Revisionsverbandes ergeben, nachzukommen.

- (3) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands kann durch eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand aufgestellt, von einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat festgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird, erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Abs. 2). Besteht der Vorstand aus nur zwei Personen ist Einstimmigkeit erforderlich. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der 2/3 Mehrheit.

Wenn kein Vorstand diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg oder durch telefonische Rundfragen gefasst werden.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter, Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 21 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat jederzeit über dessen Verlangen alle auf den Geschäftsbetrieb bezug habenden Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann insbesondere folgende Unterlagen verlangen, wobei auch die Individualrechte einzelner Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 24e Abs. 1 GenG zu beachten sind:
 1. den Unternehmensplan;
 2. Rohbilanzen zu einem vom Aufsichtsrat gewünschten Stichtag;
 3. aktuelle Saldenlisten;
 4. eine Übersicht über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand;
 5. in der zweiten Jahreshälfte die Halbjahresbilanz und die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr;

6. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; erforderlichenfalls ist hierüber vorweg der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen.

Weitere Bestimmungen kann die Geschäftsordnung vorsehen.

- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat in den ersten fünf Monaten einen Rechnungsabschluss und den Bericht des Vorstands über das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (4) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vom Termin und Fortgang der gesetzlichen Revisionen zu verständigen, ihn zu allfälligen Schlussbesprechungen mit dem Revisor einzuladen und unverzüglich nach Eingang des Revisionsberichts mit dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revisionen in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

§ 22 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen

Ist ein Aufsichtsrat bestellt worden, so bedürfen folgende Angelegenheiten seiner vorherigen Zustimmung:

1. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
3. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
4. Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
5. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
6. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
7. die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte (§ 80 Aktiengesetz 1965);
8. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat und außerhalb des Bereichs der Zweckgeschäfte gegenüber der Genossenschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für derartige Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
9. die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 Aktiengesetz 1965) in der Genossenschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer (Revisor), durch den Konzernabschlussprüfer (Revisor), durch den Abschlussprüfer (Revisor) eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist.

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat hat für die Angelegenheiten nach Ziffer 1 und 2 sowie Ziffer 4 bis 6 Betragsgrenzen festsetzen (§ 26 Abs. 5).

§ 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Für dienstrechtliche Angelegenheiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist – wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist – dieser zuständig, der auch die entsprechenden Dienstverträge sowie vergleichbare Verträge abschließt. Für dienstrechtliche Angelegenheiten bestimmt – sofern kein Aufsichtsrat bestellt ist – die Generalversammlung zwei Bevollmächtigte. Allfällige Bezüge und Entschädigungen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden gegebenenfalls von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.
- (2) Falls es ihm notwendig erscheint, kann ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung vorläufig ihrer Funktion entheben. Derartige Funktionsenthebungen sind unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die festgesetzte Mindestzahl, hat der Aufsichtsrat die in § 17 Abs. 5 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

B) Aufsichtsrat (fakultativ)

§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Die Generalversammlung kann einen Aufsichtsrat bestellen, wenn sie dies für sinnvoll erachtet. Die Generalversammlung hat einen Aufsichtsrat zu bestellen, wenn die Zahl der Beschäftigten der Genossenschaft die in § 24 Genossenschaftsgesetz genannte Größe erreicht.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, wobei jedenfalls ein Mitglied der Kurie 1 und tunlichst jeweils ein Mitglied der übrigen Kurien vertreten sein soll.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten physischen Mitglieder der Genossenschaft sowie Mitglieder von Mitgliedsgenossenschaften und vertretungsbefugte Organmitglieder juristischer Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind. Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht angehören.
- (4) Wahlvorschläge können eingebracht werden:
 - a. vom amtierenden Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist,
 - b. von zehn Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, von 50% der Mitglieder) und
 - c. von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Wahlvorschläge nach lit. a und b sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu übermitteln.

- (5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen.
- (6) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Aufsichtsrats, kann aber von diesem jederzeit widerrufen werden.

§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und hat sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

Der Aufsichtsrat ist in Ausübung seiner Überwachungstätigkeit berechtigt und verpflichtet, selbst oder durch Ausschüsse (Abs. 6) oder einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder unter Wahrung des Vieraugenprinzips, alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen sowie deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen, die Angaben über den Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen enthalten müssen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat die Rechnungen über die einzelnen Geschäftsperioden, insbesondere die Jahresrechnungen, die Bilanzen und allfällige Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung gemäß § 30 Abs. 1 einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, unverzüglich nach Erhalt des Revisionsberichts mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Revision zu beraten und der nächsten Generalversammlung über die im Zusammenhang mit den Revisionsbeanstandungen durchzuführenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.
- (5) Eine nähere Regelung der Aufgabenverteilung sowie des Verfahrens der Beratung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat kann durch Beschluss des Aufsichtsrates in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat getroffen werden.
- (6) Der Aufsichtsrat kann mit der Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse beauftragen. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 27 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder (Abs. 2).

Beschlüsse über Beschwerden von Mitgliedern über ihren Ausschluss bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Wenn kein Aufsichtsrat diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg oder durch telefonische Rundfrage gefasst werden.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte, Verschwägerter oder Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

C) Generalversammlung

§ 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs anzuberaumen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
 1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
 2. es ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 9 Z 3);
 3. es der Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 26 Abs. 3);
 4. es der zuständige Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 30 Abs. 1);
 5. das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG den Revisor hierzu ermächtigt hat;
 6. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist;
 7. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen 14 Tagen, im Falle der Z 5 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

§ 30 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand, sofern nicht aufgrund dieser Satzung der Aufsichtsrat (§ 24 Abs. 2) oder aufgrund des Gesetzes die Liquidatoren (§ 41 und 49 Genossenschaftsgesetz) einzuberufen haben. Unterlässt der Vorstand die rechtzeitige Einberufung, so ist ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat hierzu berechtigt und verpflichtet. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 5 erfolgt die Einberufung durch den Revisor.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Aushang der Einberufung im Geschäftslokal sowie durch Zustellung der Einberufung an die Mitglieder per E-Mail oder per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse. Die Einberufung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlung zu bezeichnen. Der Aushang im Geschäftslokal hat spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu erfolgen. Die Zustellung per E-Mail oder Post ist spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung abzusenden und so vorzunehmen, dass sie den Mitgliedern der Genossenschaft spätestens am zehnten Tag vor der Generalversammlung zukommt. Mängel bei der Zustellung der Einberufung beeinträchtigen ihre Rechtmäßigkeit nicht, sofern der Aushang im Geschäftslokal rechtzeitig erfolgte.
- (3) Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann (vgl. hierzu § 34 Abs. 4). Die Gegenstände der Tagesordnung sind möglichst konkret zu bezeichnen. Soll eine Abänderung der Satzung beschlossen werden, so ist der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Änderungen anzugeben. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, jedoch kann aufgrund eines erst in der Generalversammlung eingebrachten Antrages die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Im Fall der Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 5 ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG hinzuweisen.

- (4) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht gemäß § 18, wenn sie von einem allenfalls bestehenden Aufsichtsrat ausgeht, durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch zwei Vorstandsmitglieder desselben, wenn sie vom Revisor ausgeht, durch diesen zu unterzeichnen.

§ 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft abzuhalten.
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Außerdem sind die Mitglieder unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 2, der Aufsichtsrat unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 3, der zuständige Revisionsverband unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 4 und der Revisor unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 5 berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Im Falle einer beantragten Tagesordnungs-Ergänzung einer bereits angekündigten Generalversamm-

lung müssen die Anträge so rechtzeitig beim einberufenden Organ einlangen, dass die Ergänzung der Tagesordnung noch fristgemäß (§ 30 Abs. 2) möglich ist.

- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 32 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 5 führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern und Protokollbeglaubigern.
- (3) Der Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die Nichtmitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen. Gegen die Anordnung auf „Schluss der Debatte“ und gegen den Saalverweis eines Mitglieds kann jede/r Anwesende eine Entscheidung der Generalversammlung verlangen, die die Anordnung des Vorsitzenden aufheben kann.

§ 33 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme und zwar in jener Kurie, der es laut Satzung und Beitrittserklärung angehört.
- (2) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch einen Bevollmächtigten (Abs. 4) ausgeübt.
- (3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt
 1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst;
 2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer, Vorstand) oder die Gesellschafter oder durch einen Prokuristen oder durch einen Mitarbeiter. Über Aufforderung hat der Nachweis der Vertretungsbefugnis anhand eines Firmenbuchauszugs zu erfolgen;

bei juristischen Personen oder Personengesellschaften hat die an der Generalversammlung teilnehmende Person ihre Berechtigung durch eine firmamäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen;
 3. bei mehreren Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 Abs. 1) durch den von allen Erben zur Stimmrechtsausübung schriftlich ermächtigten Miterben;
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung

lautet. Der Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten, wobei die Vertretungsstimme(n) in der Kurie des vertretenen Mitglieds zählt.

- (5) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn in seiner eigenen Sache zu entscheiden ist.
- (6) Die Stimmengewichtung der Kurien wird wie folgt festgelegt:
 1. Kurie 1: Pioniere – 35%
 2. Kurie 2: Produzent/innen, Händler/innen und Dienstleister/innen – 25%
 3. Kurie 3: Mitarbeiter/innen – 20%
 4. Kurie 4: Konsument/innen und Unterstützer/innen, das sind alle anderen Mitglieder, die durch finanziellen Beitrag (§ 5a Abs. 2 Z. 1 GenG) und durch Nutzung der Angebote den Aufbau der Genossenschaft unterstützen – 20%
- (7) Ist eine der in Abs. 7 angeführten Kurien nicht existent oder vertreten, so wachsen die Stimmgewichte den anderen Kurien zu gleichen Teilen zu, wobei jedoch keine Kurie mehr als 50 % der Stimmgewichte innehaben darf. Ist nur eine Kurie vertreten, so ist eine neuerliche Generalversammlung einzuberufen. Ist auch bei der neuerlichen Generalversammlung nur eine Kurie vertreten, so fallen dieser alle Stimmgewichte zu. Dies gilt ohne Erfordernis der Einberufung einer neuerlichen Generalversammlung auch für den Fall, dass die Genossenschaft ausschließlich aus Mitgliedern der Kurie 1 besteht.
- (8) Absatz 7 gilt nicht, solange alle Mitglieder der Genossenschaft derselben Kurie angehören. In diesem Fall hat diese Kurie 100% der Stimmrechte inne.

§ 34 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber 10 Personen (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, mindestens 50% der Mitglieder), anwesend oder vertreten ist / sind.
- (2) Beschlüsse über
 1. die Änderung der Satzung;
 2. die Zuordnung verdienter Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 1;
 3. die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
 4. die Verschmelzung der Genossenschaft;
 5. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 6. die Enthebung von Vorstands- und allenfalls von Aufsichtsratsmitgliedern sowie
 7. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandeskönnen nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder – mindestens aber 10 Personen (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, mindestens 60% der Mitglieder) und wenn von den Kurie 1 jeweils ein Drittel der Mitglieder anwesend sind – gefasst werden.

- (3) Sollen Beschlüsse gemäß § 34 Abs. 2 Z 7 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände grundsätzlich nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 30 Abs. 3) enthält. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Beschlüsse gemäß § 34 Abs. 2 Z 1, 2, 4, 5, 6 und 7. Für Generalversammlungen, in denen Beschlussfassungen gemäß § 34 Abs. 2 Z 1, 2, 4, 5, 6 und 7 vorgesehen sind, ist für den Fall, dass keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, eine neuerliche Generalversammlung einzuberufen, die nach der Wartehalbestunde unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 35 Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Beschlüsse über die in § 34 Abs. 2 angeführten Gegenstände ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie zusätzlich eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitglieder der Kurie 1 notwendig. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

§ 36 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach Kurien und werden entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Die offene Abstimmung ist die Regel, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestellter Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- (2) Das Ergebnis einer Abstimmung oder Wahl wird ermittelt, indem zunächst der prozentuale Anteil der Zustimmenden in jeder Kurie ermittelt und gemäß § 33 Abs. 6 gewichtet wird. Die so gewichteten Abstimmungsergebnisse der einzelnen Kurien werden in weiterer Folge addiert und stellen das in einer Prozentzahl ausgedrückte Abstimmungsergebnis dar.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge (§ 17 Abs. 4, § 25 Abs. 5) eingebracht, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.
- (4) Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch auch eine andere Art des Wahlverfahrens beschließen.

§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:

1. die Änderung der Satzung;
 2. die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
 3. die Verschmelzung der Genossenschaft;
 4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 5. die Feststellung des Rechnungsabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
 6. die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats;
 7. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats und die Festsetzung etwaiger Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands sowie gegebenenfalls von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 8. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands, auch nach vorangegangener Suspendierung durch einen allenfalls bestehenden Aufsichtsrat (gemäß § 24e Abs. 2 GenG) und gegebenenfalls von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls des Aufsichtsrats sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung allfälliger Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
 10. die Festsetzung des Eintrittsgelds (§ 10 Z 3);
 11. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes;
 12. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
 13. die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1, die sich besondere Verdienste für die Genossenschaft erworben haben;
 14. die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen.
- (3) Sofern kein Aufsichtsrat bestellt ist, ist die Generalversammlung zuständig zur Beschlussfassung über:
1. den jährlichen Unternehmensplan;
 2. die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Beschluss des Vorstands auf Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 6 Abs. 3;
 3. Aufnahme oder Schließung von Hilfsbetrieben;
 4. Bestellung von Bevollmächtigten gemäß § 23.

§ 38 Generalversammlungsprotokoll

- (1) Über die Generalversammlungen sind zu Beweis Zwecken Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlungen, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzen-

den, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.

- (2) Die Protokolle sind mit durchlaufender Seitenzahl zu versehen und vom Obmann/von der Obfrau, vom/von der Schriftführerin und von den Protokollbeglaubiger zu signieren und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere der Einladung, in einem besonderen (gegebenenfalls elektronischen) Protokollbuch aufzubewahren und gegen Veränderungen zu sichern.

V. Rechnungswesen

§ 39 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem 31. Dezember.

§ 40 Rechnungsabschluss

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Rechnungsabschluss und ein Bericht des Vorstands gemäß § 22 Abs.2 Genossenschaftsgesetz aufzustellen.
- (2) Der Rechnungsabschluss und der Bericht des Vorstands sowie allenfalls der Bericht des Aufsichtsrats sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.
- (3) Der Rechnungsabschluss und der Bericht des Vorstands sind rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung – sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist – diesem vorzulegen, der diese zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten hat.
- (4) Ein allenfalls bestellter Aufsichtsrat ist berechtigt, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Über die Tragung der dafür auflaufenden Kosten beschließt unter Festlegung eines Höchstbetrags die Generalversammlung.

§ 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

Der Rechnungsabschluss, der Bericht des Vorstands und allenfalls die Stellungnahme des Aufsichtsrats sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die den Rechnungsabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung und über die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats zu beschließen hat.

§ 42 Bildung von Rücklagen

- (1) Es ist eine satzungsmäßige Gewinnrücklage zu bilden.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

In die satzungsmäßige Gewinnrücklage wird eingestellt:

ein Betrag der mindestens dem zehnten Teil des um einen Verlustvortrag geminder-
ten Jahresüberschusses nach Berücksichtigung der Veränderung unverteilter
Rücklagen entspricht, bis der Betrag insgesamt 50 % der Passiva abzüglich des Eigen-
kapitals erreicht hat.

(2) Die satzungsmäßige Kapitalrücklage wird gebildet durch

1. Eintrittsgelder gemäß § 10 Z 3;
2. verfallene Geschäftsguthaben.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlust-
abdeckung verwendet werden.

(3) Die Generalversammlung kann neben den satzungsmäßigen Rücklagen nach Abs. 1 und
Abs. 2 noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien
Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 43 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung auf Grundlage
des vom Vorstand erstellten detaillierten Gewinnverwendungsvorschlags.

(2) Die Generalversammlung beschließt im Rahmen der Feststellung des Rechnungsabschlusses,
ob und in welcher Höhe die Rücklagen zur Verlustabdeckung herangezogen werden, ein Ver-
lustvortrag auf neue Rechnung erfolgt oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder zur Ver-
lustabdeckung herangezogen werden.

Verlustabschreibungen von den Geschäftsguthaben der Mitglieder erfolgen im Verhältnis der
zum Schluss des Geschäftsjahres gezeichneten Geschäftsanteile.

Werden die Verluste von den Geschäftsguthaben der Mitglieder abgeschrieben, so kann die
Generalversammlung beschließen, dass in den Folgejahren die Gewinnzuweisung an die sat-
zungsmäßige Gewinnrücklage bis zum Ausmaß der abgeschriebenen Beträge zu unterbleiben
hat.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 44

(1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

(2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren
bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.

(3) Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende
Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteilenennbeträge
verteilt.

VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 45

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Aushang im Geschäftslokal sowie durch Zustellung an die Mitglieder per E-Mail oder per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse. Mängel bei der Zustellung der Bekanntmachung beeinträchtigen ihre Rechtmäßigkeit nicht, sofern der Aushang im Geschäftslokal rechtzeitig erfolgte.

VIII. Anmeldung zum Firmenbuch

§ 46

Die Satzung ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung sind folgende Mitglieder beauftragt:

Andreas Gugumuck

Daniel Podmirseg

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung – insbesondere auch der Firmenwortlaut – abgeändert werden, so sind die oben genannten Mitglieder ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.



Zukunftshof (c) 2019 vertical farm institute.